

KVB 80684 München

Dr. med. Claudia Ritter-Rupp
2. stv. Vorsitzende des Vorstandes

An alle ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Ärzte mit der Genehmigung für die antrags- und genehmigungspflichtige Psychotherapie

Ansprechpartner/in:
KVB-Servicetelefonie Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11
E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de

02.05.2019

Vergütung psychotherapeutischer und neuropsychologischer Leistungen

- **Rückwirkende Neubewertung der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie mit Wirkung zum 1. Januar 2009**
- **Neubewertung von neuropsychologischen Leistungen und Berücksichtigung beim Strukturzuschlag mit Wirkung zum 1. Januar 2019**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir freuen uns sehr, Ihnen mitteilen zu können, dass der Bewertungsausschuss (BA) in seiner 436. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Anpassung der Vergütungen von Leistungen der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie nach Abschnitt 35.2 sowie der neuropsychologischen Therapien nach den Gebührenordnungspositionen 30932 und 30933 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes beschlossen hat.

Der BA musste erneut überprüfen, ob die psychotherapeutischen Leistungen im EBM angemessen bewertet sind. Auslöser waren zwei wesentliche Urteile des Bundessozialgerichts zu den Jahren 2009 bis 2013, aktuelle Kostenstrukturerhebungen des Statistischen Bundesamtes und geänderte Tarifverträge der Medizinischen Fachangestellten.

Infolge dieser Überprüfung werden nun die Punktzahlen und damit die Bewertungen der antragspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen und Strukturzuschläge im EBM rückwirkend stufenweise angehoben. Auch die zum 1. April 2017 eingeführten Leistungen der psychotherapeutischen Sprechstunde und Akutbehandlung werden rückwirkend höher bewertet. Ab dem 1. Juli 2018 werden die psychotherapeutischen Leistungen um ca. 10 Prozent für die WS-Führer angehoben. Wir konnten mit den Krankenkassen vereinbaren, dass ab dem 1. Oktober 2018 diese Anhebung **für alle** gilt.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Nachfolgend informieren wir Sie über die wichtigsten Neuerungen im EBM und deren rückwirkende Umsetzung.

Änderungen des EBM

Rückwirkende Anhebung der Leistungsbewertungen Abschnitt 35.2 ab Quartal 1/2009

Die Bewertungen von Gebührenordnungspositionen der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie nach Abschnitt 35.2 EBM wurden rückwirkend angehoben. Die für die jeweiligen Zeiträume geltenden geänderten Bewertungen der Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM haben wir in der beiliegenden Übersicht dargestellt.

Aufgrund der Bewertungsänderungen der vorgenannten Leistungen wurden auch die Strukturpauschalen Psychotherapie nach den Gebührenordnungspositionen 35571 bis 35573 (alt: 35251 bis 35254) in ihren Bewertungen angehoben und die für die Vergütung der Strukturpauschalen geltenden Grenzwerte (erforderliche Mindestpunktzahl und Maximalpunktzahl) angepasst.

Neubewertung der neuropsychologischen Therapie und Berücksichtigung beim Strukturzuschlag ab Quartal 1/2019

Die Bewertungen der neuropsychologischen Therapie wurden erfreulicherweise zum 1. Januar 2019 ebenfalls angehoben:

Gebührenordnungsposition		Bewertung alt	Bewertung neu
30932	Neuropsychologische Therapie (Einzelbehandlung)	819 Punkte / 88,64 €	922 Punkte / 99,78 €
30933	Neuropsychologische Therapie (Gruppenbehandlung)	591 Punkte / 63,96 €	665 Punkte / 71,97 €

Zudem wird die neuropsychologische Therapie nun auch für die Gewährung und Vergütung der Strukturzuschläge Psychotherapie nach den Gebührenordnungspositionen 35571 und 35572 berücksichtigt. Die Strukturzuschläge werden daher ab dem 1. Januar 2019 zu den Gebührenordnungspositionen 30932 und 30933 automatisch durch die KVB zugesetzt und vergütet, wenn Sie im Quartal eine bestimmte Mindestpunktzahl an Leistungen der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie und/oder der neuropsychologischen Therapie abgerechnet haben.

Hinweis: Die Zusetzung der Zuschlagspositionen erfolgt - zunächst unabhängig von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen für ihre tatsächliche Vergütung - ab Quartal 1/2019 zu jeder abgerechneten Gebührenordnungsposition 30932, 30933, 35151, 35152 und den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2. Wie bisher müssen Sie die Zuschläge nicht selbst in Ihre Abrechnung eintragen.

⇒ Näheres zur Vergütung der Strukturpauschalen Psychotherapie entnehmen Sie bitte den Merkblättern Abrechnung unter www.kvb.de / Abrechnung / Merkblätter Abrechnung / Psychotherapeutenpraxen / Vergütung Strukturzuschlag Psychotherapie

Rückwirkende Umsetzung für die Quartale 1/2009 bis 4/2018

Der Beschluss des BA zur Vergütungsanpassung der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie gilt rückwirkend ab dem Quartal 1/2009. Technisch können wir die EBM-Änderungen erstmals mit der Abrechnung des Quartals 1/2019 umsetzen. Alle zurückliegenden Quartale werden von uns daher über entsprechende Nachvergütungsläufe abgewickelt.

Nach dem Beschluss des BA sind die sich aus den geänderten Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen ergebenden Nachvergütungen nur für Vertragstherapeuten und -ärzte zu leisten, deren Honorarbescheide für die jeweiligen Quartale noch nicht bestandskräftig sind (Widerspruchsführer).

- **Quartale 1/2009 bis 3/2018:**

Die Zahlung der sich ergebenden Nachvergütung für diese Quartale erfolgt für die **Widerspruchsführer** von Amts wegen.

Quartal 4/2018:

Die Nachberechnung erfolgt in Abstimmung mit den Krankenkassen für **alle Leistungserbringer** von Amts wegen. **Ein diesbezüglicher Widerspruch ist insoweit dazu nicht erforderlich.**

Aufgrund des erforderlichen Programmierungsaufwands zur Umsetzung der Änderungen in den Altquartalen können die Nachvergütungen voraussichtlich frühestens mit den Abrechnungen ab dem Quartal 2/2019 sukzessive erfolgen.

Der Beschluss des BA aus seiner 436.Sitzung wurde auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Claudia Ritter-Rupp

2. stv. Vorsitzende des Vorstandes